



**FINANZORDNUNG
(FO)**



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen des VMV. Soweit im Einzelfall Regelungen nicht getroffen sind, entscheidet das Präsidium.

2. Organe

(2.1) Die Erledigung der Aufgaben aus dieser Ordnung obliegt

- dem Verbandstag,
- dem Präsidium,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportkoordinator
- den Kassenprüfern
- dem Finanzausschuss

(2.2) Zur Entlastung des Schatzmeisters übernimmt der Sportkoordinator, durch Beschluss des Präsidiums, die Kontoführung und Erledigung finanztechnischer Aufgaben.

3. Aufgaben des Schatzmeisters

(3.1) Der Schatzmeister ist dem Verbandstag gegenüber für die Haushaltsplanung und die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich.

(3.2) Er überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und prüft die Jahresabschlüsse und Haushaltspläne.

(3.3) Zur Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses kann der Schatzmeister auf Beschluss des Präsidiums externe Dritte beauftragen.

4. Aufgaben des Finanzausschusses

(4.1) Der Finanzausschuss kümmert sich um die Abwicklung der Finanzangelegenheiten des VMV. Der Finanzausschuss besteht aus dem Schatzmeister, dem Sportkoordinator und möglichen weiteren Mitgliedern.

(4.2) Der Finanzausschuss legt dem Präsidium den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss vor. Er kann dem Präsidium die Verwendung überplanmäßiger Mittel vorschlagen.

5. Zuständigkeit für Ausgabenbewilligung

(5.1) Den Rahmen für die Zulässigkeit der Ausgaben stellt der Haushaltsplan dar.

(5.2) Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und der ihm zur Verfügung stehenden Titel berechtigt, im Einzelfall bis zu 250,- € zu verfügen.

(5.3) Das Präsidium kann im Einzelfall bis zu 10.000,- € verfügen.

(5.4) Darüber hinaus ist der Verbandstag zuständig.



Volleyballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

6. Einnahmen

- (6.1) Der VMV erhebt Mitgliedsbeiträge, Mannschaftsbeiträge und Spielerlizenzgebühren von seinen Mitgliedern.
- (6.2) Der VMV erhebt Geldstrafen und -bußen gemäß seiner Landesspielordnung.
- (6.3) Der VMV erhebt Gebühren, Auslagen und Abgaben, soweit ihm Aufwendungen entstehen oder von ihm Leistungen erbracht werden (Lehrgänge, Mahngebühren usw.).
- (6.4) Einnahmen können auch aus freiwilligen Zuwendungen/Spenden bestehen.

7. Mitgliedsbeiträge

(7.1) Folgende Beiträge sind jährlich an den VMV zu zahlen:

(7.1.1) Mannschaftsbeiträge (jeweils pro Mannschaft):

(7.1.1.1) - Jugendmannschaft U16 bis U20	- 20 EUR
(7.1.1.2) - unterste Erwachsenenliga	- 100 EUR
(7.1.1.3) - Landesliga (bei existierender Landesklasse)	- 150 EUR
(7.1.1.4) - Verbandsliga	- 250 EUR
(7.1.1.5) - Regionalliga	- 300 EUR
(7.1.1.6) - Dritte Liga	- 500 EUR
(7.1.1.7) - 2. Bundesliga und 2. Bundesliga Pro	- 1000 EUR
(7.1.1.8) - 1. Bundesliga	- 1500 EUR

(7.1.2) VMV-Beiträge pro Jahr

- Für jedes erwachsene Vereinsmitglied 12,00 €
- Für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) 6,00 €

(7.1.3) Sonstige Leistungen werden gemäß der Landesspielordnung, der Landesschiedsrichterordnung und der Pokalordnung erhoben.

(7.2) Die VMV-Beiträge, die von den ordentlichen Mitgliedsvereinen für deren erwachsenen und jugendlichen Vereinsmitglieder zu zahlen sind, basieren auf der Bestandserhebung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern und werden den Mitgliedsvereinen vom Sportkoordinator (über SAMS) in Rechnung gestellt. Die VMV-Beiträge der außerordentlichen Mitgliedern basieren weiterhin auf der Jahresbestandserhebung, die diese jährlich bis zum 31.01. bei der Geschäftsstelle einzureichen haben.

(7.3) Vereine, die im laufenden Jahr Mitglied des VMV werden, zahlen einen anteiligen Beitrag von 1/12 des Jahresbeitrages je begunnenem Monat.



8. Fälligkeit / Mahnverfahren

- (8.1) Die Forderungen des VMV sind vom Tage der festgesetzten Fälligkeit innerhalb von 3 Wochen durch die Vereine bzw. Verbandsangehörigen zu begleichen.
- (8.2) Die Kosten für ein erforderliches Mahnverfahren trägt der Schuldner. Sie betragen für die
- 1. Mahnung 5,- € (normal)
 - 2. Mahnung 10,- € (normal)
- Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden alle Mannschaften des betreffenden Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
Bis zur Zahlung der fälligen Beiträge ruhen alle Mitgliedsrechte.
- (8.3) Geldstrafen zieht der Finanzausschuss ein, außer im Spielverkehr, in dem die Staffelleiter den Einzug anordnen und überwachen.

9. Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die als Organe des VMV oder in dessen Auftrag oder Interesse Verpflichtungen eingehen, Gelder verwalten oder Ausgaben verursachen, sind zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung von Auslagen verweigert werden. Ferner können sie für den dem VMV entstandenen Schaden persönlich in Anspruch genommen werden.

10. Geschäfts- und Verwaltungskosten

- (10.1) Amtsträger des VMV und Beauftragte können gegen Nachweis der Belege Ersatz ihrer Organisationskosten verlangen.

11. Kassenprüfung

- (11.1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
- (11.2) Bei Bedarf können zusätzliche unangemeldete Kassenprüfungen erfolgen.
- (11.3) Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem Bericht festzuhalten.

12. Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung wurde durch den Verbandstag am 15.04.2015 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
Änderungen der Finanzordnung wurden auf den ordentlichen Verbandstagen in den Jahren 2018, 2020, 2023 und letztmalig am 24.04.2024 beschlossen.